



HVBG

HVBG-Info 08/1995 vom 24.02.1995, S. 0624 - 0626, DOK 432.1/017-BSG

Berücksichtigung eines tariflichen Urlaubsgeldes bei der Krankengeldberechnung - BSG-Urteil vom 03.03.1994 - 1 RK 17/93

Berücksichtigung eines tariflichen Urlaubsgeldes bei der Krankengeldberechnung;

hier: BSG-Urteil vom 3.3.1994 - 1 RK 17/93 -

Das BSG hat mit Urteil vom 3.3.1994 - 1 RK 17/93 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Ein tarifliches Urlaubsgeld ist bei der Berechnung des Krankengeldes ausnahmsweise zu berücksichtigen, wenn das Urlaubsgeld monatlich gezahlt wird und in seiner Höhe von den im jeweiligen Abrechnungszeitraum geleisteten Arbeitsstunden abhängt.
2. Zur Bindung des Revisionsgerichts an die Auslegung eines Tarifvertrages durch das LSG, wenn der Vertrag nur im Bezirk des Berufungsgerichts gilt.

Orientierungssatz:

1. Das Urlaubsgeld ist Arbeitsentgelt i. S. der § 182 RVO a.F. bzw. § 47 SGB V, denn nach § 14 Abs. 1 SGB IV gehören zum Arbeitsentgelt alle laufenden und einmaligen Einnahmen, die unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Das Urlaubsgeld ist auch nicht gemäß § 17 SGB IV i.V.m. der Verordnung über die Bestimmung des Arbeitsentgeltes in der Sozialversicherung vom Arbeitsentgelt ausgenommen.
2. Sonderzuwendungen (hier: Urlaubsgeld) weisen bezüglich Art, Höhe und Auszahlungsmodus derartige Unterschiede auf, daß es letztlich für die Abgrenzung zwischen laufendem und einmalig gezahltem Arbeitsentgelt nicht ausschlaggebend sein kann, welcher Zahlungsanlaß oder -modus von den Arbeitsvertragsparteien gewählt wurde (vgl. BSG vom 16.9.1981 4 RJ 55/80 = BSGE 52, 102, 104). Entscheidend ist vielmehr, ob das gezahlte Entgelt Vergütung für die in einem einzelnen, d.h. einem bestimmten, Abrechnungszeitraum geleistete Arbeit ist oder ob eine solche Beziehung zu einem einzelnen Abrechnungszeitraum nicht besteht (vgl. BSG vom 27.10.1989 - 12 RK 9/88 = BSGE 66, 34, 42 = SozR 2200 § 385 Nr. 22).